

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 26.10.1918



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 26. Oktbr. 1918.) 18. Stück.

Inhalt:

- Nr. 38. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1918, betreffend Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.
- Nr. 39. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. Oktober 1918, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
- Nr. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1918 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen.
- Nr. 41. Bergpolizei-Verordnung vom 4. Oktober 1918 für die Betriebe zur Auffuchung und Gewinnung von Erdöl im Herzogtum Oldenburg.

Nr. 38.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.
Oldenburg, den 1. Oktober 1918.

Nachdem zwischen den Regierungen Oldenburgs, Preussens und Bremens mehrere Ergänzungen des durch Bekanntmachung vom 16. September 1896 — Gesetzbl. S. 112 — veröffentlichten Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser vereinbart sind, wird der Tarif in der jetzt gültigen Fassung zur öffentlichen Kunde gebracht:

T a r i f

für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes
auf der Unterweser.

Das Feuer- und Bakengeld beträgt von dem über 200 cbm hinausgehenden Nettorauengehalt:

- a. eines Segelschiffs 10 Pfennig,
 - b. eines Dampfers 14 Pfennig
- für das Kubikmeter.

Von Dampfern, welche auf Grund eines nach den früheren Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichsgesetzblatt von 1888 Seite 190 ff.) oder älteren Bestimmungen ausgestellten Meßbriefs das Feuer- und Bakengeld entrichten, wird die Abgabe von dem über 200 cbm hinausgehenden Nettorauengehalt mit 12 Pfennig für das Kubikmeter erhoben. Letztere Bestimmung findet auf Schiffe, welche auf Grund eines nach § 17 Absatz 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 nach britischem Verfahren ausgestellten Meßbriefs die Abgabe entrichten, keine Anwendung.

Zusätzliche Bestimmungen und Ermäßigungen.

1. Die Abgabe wird für jedes Einlaufen in die Weser nur einmal, und zwar bei derjenigen Hebestelle entrichtet, in deren Bereich das Schiff nach dem Einlaufen zuerst Ladung löst oder einnimmt oder zuerst ankert oder anlegt.

2. Schiffen, welche leer oder mit Ballast und ohne Passagiere eingelaufen sind, wird, wenn sie leer oder mit Ballast und ohne Passagiere auch wieder auslaufen, die Hälfte des von ihnen entrichteten Betrages an Feuer- und Bakengeld erstattet. Dieselbe Vergünstigung genießen solche Schiffe, welche leer oder mit Ballast und ohne Passagiere eingelaufen sind, um abgebrochen zu werden.

3. Bei der Erhebung werden Bruchteile von $\frac{1}{2}$ Kubik-

meter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchteile dagegen außer Ansatz gelassen.

4. Passagierdampfer, die von der Weser nach den deutschen Nordseeinseln oder lediglich in See fahren, zahlen beim Wiedereinlaufen für jedes über 200 cbm Netto-raumgehalt hinausgehende Kubikmeter 2 Pfennig.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Feuer- und Hafengeldes sind befreit:

1. Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlich Deutschen Marine und solche Kriegsschiffe fremder Staaten, welche ver-tragsmäßig oder tatsächlich Reziprozität üben;
2. Schiffe, welche Eigentum eines der vertragenden Staaten sind und zu Strom- oder Hafenbauzwecken verwendet werden;
3. Schiffe, welche wegen Seeschadens oder anderer Un-glücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder ungünstiger Witterung einlaufen und ohne Ladung gelöscht oder eingenommen oder ohne die Ladung ganz oder teilweise veräußert zu haben, wieder auslaufen;
4. Schiffe, welche zur Hilfsleistung bei gestrandeten oder in Not befindlichen Schiffen eingehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht ausschließlich zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichter-schiffe, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst das Feuer- und Hafengeld ent-richtet;
6. Lotsenschiffe und Schleppdampfschiffe, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
7. Fahrzeuge, welche lediglich zur Küstenfischerei benutzt werden;
8. Schiffe, die nur eine Probefahrt in See machen, oder die lediglich zur Ausbesserung oder lediglich zur Er-gänzung der Ausrüstung des Proviant's, oder lediglich

- zur Übernahme von Kohlen für die Schiffsmaschine in einen Weserhafen einlaufen und ihn ohne Veränderung der Ladung wieder verlassen;
9. deutsche Schulschiffe, sofern sie nicht Fracht gegen Entgelt befördern.

Oldenburg, den 1. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1918.

Über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen wird folgendes bestimmt:

I. Aufnahme in die unterste Klasse einer höheren Schule.

1. Nach der Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1909) soll die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Lehranstalten in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahres erfolgen, wofür der 1. Mai des laufenden Schuljahres als Grenze gilt. Ausnahmen können von den oberen Schulbehörden gestattet werden, wenn es sich nach dem Zeugnis eines Arztes und des Lehrers, der zuletzt den Unterricht erteilt hat, um körperlich und geistig besonders gut entwickelte Kinder handelt; der Altersnachlaß darf aber

höchstens bis zum 30. September des Schuljahres ausgedehnt werden. Die Genehmigung der oberen Schulbehörde ist auch dann erforderlich, wenn Kinder, die nach dem 1. Mai geboren sind, aus besonderen Gründen später als zu Beginn des Schuljahres in die unterste Klasse eintreten, es sei denn, daß sie bereits außerhalb des Großherzogtums in eine höhere Lehranstalt aufgenommen waren und die Schule aus triftigen Gründen wechseln.

2. Für den Eintritt in die unterste Klasse werden diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, die das Lehrziel des 4. Schuljahres einer 8klassigen Volksschule bilden (vergl. Lehrstoff- und Stundenverteilung für die 8klassigen evangelischen Volksschulen des Herzogtums Oldenburg vom 1. Mai 1908 und für die katholischen Volksschulen vom 26. März 1909); außerdem wird hinreichende Übung in der lateinischen Schrift verlangt.
3. Danach werden folgende Anforderungen gestellt:
 - a. im Deutschen: geläufiges und sinngemäßes Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; saubere und leserliche Niederschrift eines kurzen Diktates, zum Teil in lateinischer Schrift, ohne grobe Fehler gegen die Rechtschreibung; aus der Sprachlehre Kenntnis des einfachen Satzes (Subjekt, Prädikat, Objekt) und der gewöhnlichsten Satzzeichen (Punkt, Komma, Fragezeichen); Dingwort (Geschlecht, Zahl, Beugung, Umlaut); Tätigkeitswort (die drei Hauptzeiten); Eigenschaftswort mit Steigerung, Zahlwort, persönliches und besitzanzeigendes Fürwort, Verhältniswörter mit dem 3. und 4. Fall. Die fremdsprachlichen grammatischen Bezeichnungen werden nicht verlangt.
 - b. im Rechnen: die Grundrechnungsarten mit ganzen unbenannten und einfach benannten Zahlen (Teilen nur mit ein- und zweistelligen Teilern) im

Zahlenraum bis 1 000 000; Übung im Kopfrechnen im Zahlenkreis bis 1000; sichere Beherrschung des Einmaleins bis 12 und des Einsdurchsins.

- c. in der Religion: Kenntnis einer Auswahl der wichtigsten Geschichten des Alten und Neuen Testaments, einiger Gebete und Kirchenlieder oder Kirchenliedersstrophen; in der evangelischen Religion insbesondere Kenntnis des Vaterunsers und der zehn Gebote, in der katholischen der wichtigsten Fragen des kleinen Katechismus nebst dazugehörigen Lehrstücken.
- d. in der Heimatkunde: einige Bekanntschaft mit der engeren Heimat und ihren wichtigsten Merkmalen; Kenntnis der Himmelsgegenden, des Tageslaufs der Sonne, der Mondgestalten, der Tages- und Jahreszeiten.
4. Der Nachweis, daß den bezeichneten Anforderungen genügt wird, ist in einer Aufnahmeprüfung zu erbringen, die an der höheren Schule abgehalten wird. Diese Prüfung ist in den Fächern unter 3a und b eine schriftliche und mündliche, in den Fächern unter 3c und d nur eine mündliche.

Es wird empfohlen, den Kindern bei der mündlichen Prüfung Gelegenheit zum Erzählen biblischer Geschichten, Märchen, kleiner Erlebnisse und dergleichen und zum Beschreiben von Dingen und Vorgängen in ihrem heimatlichen Gesichtskreis zu geben, um ihre Geübtheit im mündlichen Ausdruck und ihre Fähigkeit zum Beobachten und Denken zu ermitteln.

Über einzelne, nicht allzu erhebliche Lücken in den Kenntnissen darf hinweggesehen werden, wenn nach dem Gesamteindruck zu erwarten ist, daß sie in angemessener Zeit ergänzt werden können, und wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dadurch nicht in Frage gestellt wird.

5. Eine Versetzung aus der Vorschule in die unterste Klasse einer höheren Schule ist unstatthaft; den abgehenden Schülern der obersten Vorschulklasse ist vielmehr im Zeugnis nur zu bescheinigen, ob sie das Ziel der Vorschule erreicht haben.

Von einer Änderung der Lehrpläne für die Vorschulen wird einstweilen abgesehen.

6. Der Direktor der höheren Schule ist befugt, in allen Fällen, in denen er nach pflichtmäßigem Ermessen eine Aufnahmeprüfung nicht in vollem Umfange oder überhaupt nicht für erforderlich hält, die Prüfung zu kürzen, die Zahl der Prüfungsfächer einzuschränken oder die Prüfung ganz zu erlassen. Das letztere wird im allgemeinen geschehen können bei Schülern, die die drei Klassen einer öffentlichen Vorschule oder die vier untersten Jahressklassen einer 6 bis 8klassigen Volksschule oder einer Mittelschule glatt durchlaufen und das Lehrziel der obersten Klasse der genannten Schulstufen mit gutem Erfolg (mindestens „gut“ im Deutschen und Rechnen) erreicht haben und denen ihr bisheriger Klassenlehrer bescheinigt hat, daß sie sich nach ihrer Befähigung, ihrem Fleiße und ihrer Führung für den Besuch einer höheren Schule eignen. Sollen Schüler, die nicht von einer Vorschule kommen, von der Prüfung befreit werden, so hat sich der Direktor zuvor in geeigneter Weise zu vergewissern, daß sie die lateinische Schrift genügend geläufig lesen und schreiben können.
7. In gleicher Weise kann auch bei solchen Schülern verfahren werden, die nach 2jährigem Besuch einer andern Schule nur die oberste Klasse einer öffentlichen Vorschule besucht haben, oder die auf der Volksschule innerhalb dreier Jahre durch besondere Maßnahmen soweit gefördert worden sind, daß sie das Lehrziel der viertuntersten Volksschulklasse erreicht haben.
8. Die endgültige Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt

in allen Fällen erst nach einer Bewährungsfrist von mindestens einem Vierteljahr durch Beschluß der Klassenkonferenz. Ergeben sich dabei hinsichtlich einzelner Schüler noch erhebliche Zweifel über ihre Eignung für die höhere Schule, so kann die Konferenz die Bewährungsfrist verlängern, nötigenfalls bis zum Ende des ersten Schuljahres.

Wird einem Schüler die endgültige Aufnahme versagt, so hat er die Schule zu verlassen; dies gilt auch für Schüler, die zwar vorher in die unterste Klasse endgültig aufgenommen waren, aber deren Ziel im ersten Jahre nicht erreichen können, sofern die Konferenz einmütig der Überzeugung ist, daß sie sich für den weiteren Besuch der höheren Schule nicht eignen. In diesem Falle ist den Eltern womöglich 2 bis 3 Monate vor dem Ende des Schuljahres davon Mitteilung zu machen.

9. Wo neben Vorschülern Volksschüler in die unterste Klasse aufgenommen werden, ist es die Aufgabe der höheren Schule, durch geeignete Maßnahmen inner- und außerhalb des Unterrichts dafür zu sorgen, daß der Unterschied zwischen dem Lehrziel der Vorschule und den für die Aufnahme festgesetzten Anforderungen sobald als möglich ausgeglichen wird. Unter Umständen wird es rätlich sein, den Beginn des fremdsprachlichen Unterrichts etwas hinauszuschieben und die für diesen Unterricht angeetzten Stunden zunächst dem deutschen Sprachlehrunterricht zuzuwenden. Diese Maßnahme wird sich auch für solche höhere Schulen empfehlen, in deren unterste Klasse im allgemeinen keine auf einer öffentlichen Vorschule vorbereiteten Kinder einzutreten pflegen.

II. Aufnahme in die höheren Klassen.

10. Sofern beim Übergang von Schülern auf eine gleich-

artige höhere Schule eine Aufnahmeprüfung stattzufinden hat, ist diese eine mündliche und schriftliche; letztere ist auf Deutsch, die fremden Sprachen und Mathematik (Rechnen) beschränkt. Der Direktor ist befugt, in geeigneten Fällen die Prüfung in den Fächern, in denen nur mündlich geprüft wird, zu kürzen oder zu erlassen.

11. Schüler, die unmittelbar oder längstens nach sechs-wöchiger Unterbrechung des Schulbesuchs von einer anderen öffentlichen höheren Schule des Deutschen Reiches kommen, deren Lehrplan für die betreffende Klasse höchstens in einem Fache erheblich von dem der aufnehmenden Schule abweicht, können bei einem mindestens durchweg genügenden Zeugnis in den übrigen Fächern ohne Prüfung in diesen, jedoch unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, daß ihre endgültige Aufnahme von einer Prüfung in dem besonderen Fache, die spätestens am Ende des Schuljahres abzulegen ist, abhängig gemacht wird. Bis zu dieser Prüfung können sie vom Direktor auf Antrag vom Schulunterricht in dem betreffenden Fache befreit werden. Haben sie den Schulbesuch länger unterbrochen, ist im übrigen nach §. 10 zu verfahren.
12. Schüler, die durch Privatunterricht oder auf einer privaten höheren Schule vorbereitet worden sind, haben sich in jedem Falle einer vollständigen Aufnahmeprüfung nach Ziffer 10 zu unterziehen. Ihre endgültige Aufnahme erfolgt erst nach Ablauf einer Bewährungsfrist, wobei die Bestimmungen unter §. 8 anzuwenden sind.
13. Wer eine höhere Schule im Laufe oder am Schlusse des zweiten Schulhalbjahres verlassen hat, weil er das Klassenziel nicht erreichte oder zu erreichen keine Aussicht hatte, darf erst im folgenden Herbst zur Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Klasse zugelassen

werden, nachdem hierzu die Genehmigung der oberen Schulbehörde, bei Eintritt in die Unter- oder Oberprima einer Vollanstalt die des Ministeriums, durch den Direktor eingeholt worden ist. Dieser hat dabei die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen und sich im Begleitbericht, gegebenenfalls nach Erkundigung bei der von dem Schüler zuletzt besuchten öffentlichen höheren Schule, darüber zu äußern, ob Bedenken gegen die Zulassung geltend zu machen sind.

14. Ist im Abgangszeugnis eines zur Aufnahme angemeldeten Schülers wegen seines sittlichen Verhaltens ein erheblicher Tadel ausgesprochen, so hat sich der Direktor bei der Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, näher zu erkundigen; muß er danach die Aufnahme nicht ablehnen, so kann er die endgültige Aufnahme vom Bestehen einer Bewährungsfrist bis zur Dauer eines Jahres abhängig machen.
15. Schüler, die an einer höheren Schule die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, dürfen in demselben Schulhalbjahr an keiner anderen höheren Schule zur Aufnahmeprüfung für dieselbe Klasse zugelassen werden, in die ihnen die Aufnahme versagt worden ist. Sie können aber an der Schule, an der sie geprüft worden sind, in die nächstniedere Klasse aufgenommen werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung angängig erscheint.
16. Stellt sich bei einem auf Grund einer Prüfung vorläufig aufgenommenen Schüler im ersten Viertel- (Drittel-)jahr heraus, daß er an dem Unterricht der Klasse nicht mit Erfolg teilnehmen kann, so ist ihm der Rücktritt in die nächstniedere Klasse gestattet.
17. Für den Übergang von höheren Bürgerschulen, höheren Mädchenschulen und Mittelschulen auf die höheren Schulen gelten die besonderen hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften.

III. Allgemeine Bestimmungen.

18. Bei der Aufnahme in die höheren Schulen sind in erster Linie die Anmeldungen solcher Schüler zu berücksichtigen, deren Eltern Staatsangehörige des Großherzogtums sind oder hier ihren Wohnsitz haben oder in der Nähe des Schulgebietes ansässig sind. Die Entscheidung über die Aufnahme anderer Schüler kann vorbehalten werden, wenn es unsicher ist, ob für sie nach den Bestimmungen über die Höchstschülerzahl in den einzelnen Klassenstufen noch Raum vorhanden sein wird.
19. Schüler, die das Durchschnittsalter der Klasse, für die sie sich melden, erheblich überschritten haben, sind nur dann aufzunehmen, wenn nach Ansicht des Direktors keine Beeinträchtigung des Unterrichts und der Schulsucht darin zu besorgen ist. In zweifelhaften Fällen ist bei der vorgesezten oberen Schulbehörde anzufragen.
20. Über jede Aufnahme ist ein Vermerk zu den Schulakten zu nehmen, aus dem ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Aufnahme erfolgt ist. Hat eine Aufnahmeprüfung stattgefunden, so ist zu vermerken, wer geprüft hat, in welchem Umfange geprüft worden ist und welches das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern war.
21. Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen eine Aufnahme erfolgt, ist mit einem amtlichen Vermerk darüber zu versehen; ist der Schüler geprüft worden, so ist auf dem Zeugnis zu vermerken, für welche Klasse er geprüft worden ist und ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

Oldenburg, den 1. Oktober 1918.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dugend.

Nr. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 4. Oktober 1918.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 4. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen, insolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung:

1. Unter I a A 1 a Güterverzeichnis:

Hinter dem Absatz „Amonfördit“ wird eingefügt:

„Amonfördit F.

Amonfördit F 1.

Gesteins Amonfördit“.

2. ebenda. Der Absatz „Detonit 14“ erhält die Fassung:

„Detonit 14 auch mit Zahlen I, II, III usw. oder mit Buchstaben.“

3. ebenda. Hinter dem mit „Detonit 14“ beginnenden Absatz wird eingefügt:

„Saar Detonit auch mit Zahlen oder Buchstaben“.

4. ebenda. Hinter „Rhenanit“ wird angefügt: „auch mit Buchstaben.“
5. ebenda der Absatz:
„Rhenanit C“ wird gestrichen.
6. Unter I a A 2 b Güterverzeichnis. Hinter dem Absatz:
„Gesteins-Korenit F“ wird eingefügt: „Gesteins-Korenit 3“.
7. ebenda der Absatz: „Wetter-Perjalit“ usw. erhält die Fassung
„Wetter-Perjalit, Gesteins-Perjalit, Kohlen-Perjalit auch mit Buchstaben“ usw.
8. Unter V Güterverzeichnis: Ziffer 6 erhält die Fassung:
„Durch Wasser zersehbliche Chloride wie Antimonpentachlorid, Thionylchlorid, Chlorsulfonsäure“.

Nr. 41.

Bergpolizei-Berordnung für die Betriebe zur Auffuchung und Gewinnung von Erdöl im Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 4. Oktober 1918.

Auf Grund von § 176 des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg vom 3. April 1908 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 36, 51. Stück) wird nach Anhörung der Sektion IX der Steinbruchsberufs-Genossenschaft für das Gebiet des Herzogtums Oldenburg folgende Bergpolizei-Berordnung erlassen:

I. Gültigkeit der Verordnung.

§ 1.

Diese Bergpolizei-Verordnung gilt für alle Betriebe, die die Auffuchung von Erdöl bezwecken, sowie für die Erdölgewinnungsbetriebe. Sie gilt auch für Bohrungen, die nach Ansicht des zuständigen Bergrevierbeamten ölfündig werden können, sowie für solche Anlagen, die mit einem der vorgenannten Betriebe verbunden und als dessen Nebenbetrieb von der Oberbergbehörde anerkannt sind.

II. Von der Betriebsöffnung.

§ 2.

Wer auf Grund des § 2 des Berggesetzes das Recht erhalten hat, Erdöl aufzusuchen und zu gewinnen, hat mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme dem Bergrevierbeamten Anzeige zu erstatten, daß er den Betrieb eröffnen will. Einer gleichen Anzeige bedarf es für jede Bohrung, die eine Tiefe von 50 m überschreiten soll. In diesem Falle ist der Zweck der Bohrung gleichzeitig anzugeben.

§ 3.

Vor der Eröffnung eines Erdölbohrbetriebes hat der Unternehmer, d. h. der durch die Verleihung zur Vornahme der Arbeiten Berechtigte (Bergwerksbesitzer), dem Bergrevierbeamten einen Betriebsplan in doppelter Ausfertigung einzureichen, der folgendes enthalten muß:

1. Name des Betriebes,
2. Lage des Betriebes. Die Lage ist auf einem Lageplan so genau darzustellen, daß die Eintragung auf ein Meßtischblatt (1 : 25000) möglich ist,
3. die Verleihungsurkunde,
4. Name und Wohnsitz der Bohrfirma, falls die Boh-

rung durch einen besonderen Bohrunternehmer ausgeführt wird,

5. Name der Aufsichtsbeamten und Nachweis ihrer Befähigung durch einen von dem betreffenden Beamten eigenhändig geschriebenen und verfaßten Lebenslauf. Die Angaben des Lebenslaufes sind durch Zeugnisse zu belegen,
6. Angabe, ob eine Arbeitsordnung erlassen worden ist oder ein Ausnahmeantrag auf Grund von § 112 Abs. 5 des Berggesetzes gestellt worden ist,
7. hauptpolizeiliche Genehmigung der für den Betrieb erforderlichen Gebäude,
8. Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll, insbesondere ob und in welcher Weise durch elementare Kraft (Dampf, Elektrizität, Gas usw.) bewegte Triebwerke Verwendung finden sollen; ferner, ob die Herstellung unterirdischer Baue geplant ist,
9. sonstige für die Beurteilung des Betriebes wichtige Angaben (Beleuchtung, Feuerficherheit, Klärung der Abwässer, Überwachung etwaiger Dampfkessel oder elektrischer Maschinen usw.).

Für den Gewinnungsbetrieb und sonstige auf dem Betriebsplatze vorzunehmenden Arbeiten ist ein Betriebsplan jährlich zu dem von dem Bergrevierbeamten bestimmten Termin einzureichen.

§ 4.

Zur Ausführung des Betriebsplanes ist der Bergwerksbesitzer erst dann berechtigt, wenn nicht binnen 2 Wochen nach Vorlegung seitens des Bergrevierbeamten Einspruch dagegen erhoben ist.

§ 5.

Der Bergrevierbeamte ist berechtigt, vor Beginn einer Erdölbohrung den Nachweis dafür zu verlangen, daß die spätere Verfüllung der Bohrung (siehe § 38) sichergestellt ist.

III. Von der Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen.

§ 6.

Die Erdölbetriebe werden nach ihrer Feuergefährlichkeit in 2 Gefahrenklassen eingeteilt; die gasärmeren bilden die Gefahrenklasse 1, die gasreicheren die Gefahrenklasse 2. Die Zuteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen erfolgt durch die Bergbehörde.

§ 7.

Soweit sich die Bestimmungen dieser Bergpolizei-Verordnung nicht ausdrücklich auf eine besondere Gefahrenklasse beziehen, gelten sie für beide Gefahrenklassen.

IV. Von der Oberfläche.

§ 8.

Die Betriebsplätze sind, soweit es der Bergrevierbeamte für erforderlich hält, mit einer zweckentsprechenden Umzäunung zu versehen. Sammelbehälter und Gruben, sofern sie nicht wenigstens 1 m über den Erdboden hervorragen, sowie sonstige gefährliche Vertiefungen sind so zu sichern, daß niemand unabsichtlich hineingeraten kann.

Die Bohrschmand, Erdöl pp. enthaltenden Spülwasser sowie etwaige sonstige Abwässer dürfen erst nach ausreichender Reinigung in die natürlichen Wasserzüge vorbehaltlich der Zustimmung der an den Wasserzügen Berechtigten abgeleitet werden.

§ 9.

Das Betreten der Betriebsgrundstücke sowie der Eintritt in Bohrtürme, Maschinengebäude, Kesselhäuser und Werkstätten ist nur den daselbst beschäftigten Beamten und Arbeitern, den sonst etwa berechtigten Personen und den staatlichen Aufsichtsbeamten sowie den mit amtlichen Fahrscheinen versehenen Personen gestattet.

Fremden Personen ist der Zutritt nur mit Genehmigung des verantwortlichen Betriebsführers oder dessen Stellvertreters und auch dann nur in Begleitung eines zuverlässigen Führers erlaubt.

Das Verbot des Eintritts ist durch Warnungstafeln an geeigneten Stellen ersichtlich zu machen.

§ 10.

An jeder Bohrstelle ist eine weithin sichtbare Tafel mit dem Namen des Gewinnungsberechtigten und der laufenden Nummer der Bohrung anzubringen. Auf dieser Tafel dürfen Namen und Nummer ohne Vorwissen des Bergrevierbeamten weder geändert noch entfernt werden.

An den Zugängen zu den Betriebsgrundstücken ist der Name des Gewinnungsberechtigten und an allen Betriebsstätten die Namen der verantwortlichen Aufsichtsbeamten zu verzeichnen.

§ 11.

Die Bohrlöcher müssen von der Grenze der Berechtigte, von öffentlichen Wegen, von Wohn- und sonstigen Gebäuden (Werkstätten, Schmieden usw.) und von anderen Bohrlöchern derselben Berechtigte wenigstens 15 m entfernt sein. Der Bergrevierbeamte ist befugt, diese Entfernungen bis auf die Hälfte zu ermäßigen, sofern dabei die Gefahr einer Verwässerung der benachbarten Bohrlöcher ausgeschlossen ist. Liegt die Gefahr einer Verwässerung benachbarter Bohrlöcher vor, so hat der Bergrevierbeamte die Befugnis, eine größere Entfernung als 15 m vorzuschreiben. Von Waldungen müssen die Bohrlöcher wenigstens 30 m entfernt sein.

Unterholz, trockenes Gras und Heide ist stets im Umkreise von 30 m um die Bohrung zu entfernen.

§ 12.

In eine Nähe von 20 m von Bohrlöchern, Erdöl- und Gasbehältern und an Plätzen, wo ausgeschüttetes Erdöl,

Gasen oder sonst leicht entzündbare Stoffe sich befinden, dürfen — vorbehaltlich der gegebenen besonderen Vorschriften — offene Feuer und zündende Gegenstände nicht gebracht werden; insbesondere ist an den durch dieses Verbot betroffenen Orten das Tabakrauchen, Schießen aus Feuerwaffen und Umgehen mit glühendem Eisen untersagt.

Die in Absatz 1 genannte Entfernung erhöht sich bei Betrieben der Gefahrenklasse 2 auf mindestens 30 m.

Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch in die Augen fallende Warnungstafeln bekannt zu geben.

In der gleichen Entfernung von Bohrlöchern, Erdöl- und Gasbehältern dürfen — vorbehaltlich der gegebenen besonderen Vorschriften — leicht brennbare Gegenstände nicht angesammelt werden.

V. Von dem eigentlichen Bohr- und Gewinnungsbetrieb.

A. Von den Bohrtürmen.

§ 13.

Die Bohrtürme bzw. Bierböcke müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden, erstere auch gegen das Umstürzen durch starke Seile oder dergleichen gesichert sein.

Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem genügend hohen Geländer sowie mit einer Bodenleiste versehen sein.

Die auf diese Bühnen führenden Fahrten müssen genügend stark sein und stets in gutem und sicherem Zustande erhalten werden; sie sind an den Wandungen des Turmes oder den Bühnen zu befestigen.

In den oberen Teilen der Bohrtürme dürfen Holzschuhe nicht getragen werden.

Für gefährlichere Arbeiten im oberen Teile der Bohrtürme und Bierböcke müssen an Seilen oder Ketten befestigte

Rettungsgürtel vorhanden sein, zu deren Gebrauch daselbst beschäftigte Arbeiter verpflichtet sind.

In jedem Bohrturm muß an jeder Bühne ein nach außen sich öffnendes Rettungsfenster vorhanden sein, von dem aus man mit Hilfe eines daselbst angebrachten starken Seiles oder einer Fahrt außerhalb des Bohrturmes auf den Erdboden gelangen kann.

Die Bohrtürme sind in angemessenen Höhen mit Luken zu versehen, aus denen etwa austretende Gase rasch entweichen können.

§ 14.

Die Bohrtürme dürfen während der Arbeit nicht verschlossen sein, sind aber sofort mittels Schlüssels zu verschließen, sobald die Arbeit daselbst aufgehört hat.

Die Türen der Türme müssen sich leicht und nach auswärts öffnen lassen.

Das Schlafen in den Bohrtürmen und mit diesen in Verbindung stehenden Gebäuden ist nicht gestattet.

§ 15.

Mit dem Bohrturme dürfen nur die Gebäude, welche die Treibvorrichtungen und die Dampfmaschine enthalten, unmittelbar verbunden sein.

B. Vom Maschinenbetrieb.

§ 16.

Alle sich bewegenden Teile einer jeden maschinellen Anlage sind mit ausreichenden Schutzvorrichtungen zu umgeben. Eigenmächtige Entfernung dieser Schutzvorrichtungen ist verboten. Transmissionen, Dampf- und elektrische Leitungen müssen eine solche Versicherung erhalten, daß eine zufällige Beschädigung von Menschen oder Tieren ausgeschlossen erscheint. Hervorstehende Konstruktionsteile umlaufender Trans-

missionen, wie Keile und Schrauben, sind, soweit sie einer zufälligen Berührung ausgesetzt sind, durch glatte Umhüllungen zu verdecken.

Hochliegende Schmierstellen und dergleichen müssen, soweit es die baulichen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, mit fest angebrachten sicheren Zugängen versehen sein.

Sämtliche Zapfenlager sind mit Deckeln zu versehen.

§ 17.

Das Auf- und Ablegen der Riemen und Seile auf die Riemen- bzw. Seilscheiben während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit hierbei nicht Vorrichtungen benutzt werden, die eine Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

Abgeworfene Riemen oder Seile müssen entweder ganz entfernt oder an festen Trägern so aufgehängt werden, daß sie mit bewegten Teilen nicht in Berührung kommen können.

§ 18.

Die Inbetriebsetzung und Stilllegung von Maschinen ist den in Betracht kommenden Arbeitern rechtzeitig und wahrnehmbar zu signalisieren.

§ 19.

Alle Arbeiter, die ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinenteile führt, dürfen während der Arbeit nur enganliegende Kleider tragen.

Das Berühren, Putzen, Schmieren und Ausbessern der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinenteile ist während des Ganges der Maschine verboten.

Gefährliche Arbeiten an Maschinen und anderen Apparaten dürfen nur unter ständiger Leitung einer erfahrenen Person vorgenommen werden.

§ 20.

1. Elektrische Anlagen sind den Rücksichten auf Feuer- sicherheit und auf Leben und Gesundheit der Arbeiter ent-

sprechend einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei sind die jeweilig vom Verband deutscher Elektrotechniker hierfür herausgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

2. Elektrische Licht- und Kraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen erfolgt und die Betriebs-erlaubnis durch den Revierbeamten erteilt ist.

3. Außerdem müssen die Anlagen einschließlich der Freileitungen jährlich einmal durch einen Sachverständigen in allen Teilen eingehend untersucht werden.

4. Der Befund ist in ein Prüfungsbuch einzutragen und dem Revierbeamten bei seiner nächsten Anwesenheit auf dem Werke mitzuteilen.

5. Wo anerkannte Vereine zur Überwachung elektrischer Anlagen bestehen, sind die von ihnen herausgegebenen Dienstvorschriften zu beachten.

6. Die Kosten der Prüfungen trägt der Bergwerksbesitzer.

§ 21.

Leitungen elektrischen Stromes dürfen im Bohrturm nur in der Weise verlegt werden, daß eine Zerstörung ihrer Isolation durch Erdöl vermieden wird (Verlegung in Rohre oder dergleichen). In unmittelbarer Nähe des Bohrturmes und der Erdölbehälter müssen sie sicher isoliert sein.

Alle zur Erzeugung, Aufspeicherung, Umwandlung und Unterbrechung des elektrischen Stromes dienenden Maschinen und Apparate dürfen, sofern sie nicht durch Kapselung oder Aufstellung in besonderen Gebäuden dicht abgeschlossen sind, nur in einer Entfernung von wenigstens 30 m von den Bohrlöchern, Erdöl- und Gasbehältern aufgestellt werden und müssen im Falle größerer Gasausströmungen oder des Auftretens einer Springquelle sofort auf eine solche Entfernung vom Bohrloche verschoben werden, daß eine Gefahr

der Entzündung des Erdöls oder der Gase durch elektrische Funken ausgeschlossen erscheint.

§ 22.

Dampfkessel, die nicht in einem den Anforderungen der §§ 23 ff. entsprechenden Kesselhaus aufgestellt sind, dürfen im Umkreise von 20 m um die Bohrtürme und Erdölbehälter sowie Produktionslöcher mit starker Gasentwicklung nicht betrieben werden. Bei Betrieben der Gefahrenklasse 2 erhöht sich diese Entfernung auf mindestens 30 m.

Von Produktionslöchern ohne erhebliche Gasentwicklung müssen solche Kessel mindestens die Hälfte der vorstehend genannten Entfernung einhalten.

§ 23.

Die Wandungen des Kesselhauses sind dicht schließend herzustellen. Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Feuerung, der Aschenfall und die Türen der Feuerzüge müssen mit Vorkehrungen versehen sein, die einen dichten Abschluß ermöglichen.

Der Dampfkessel muß mit einem während des Betriebes mit Wasser gefüllten Aschenkasten versehen sein, der so anzubringen ist, daß die Asche unmittelbar ins Wasser fällt.

Das Dach des Kesselhauses ist um den Schornstein herum auf eine Entfernung von 0,30 m mit Eisenblech einzudecken.

Die Schornsteine der Dampfkessel sind mit inneren Funkenfängern und einer Überdachung zum Schutz gegen das Eindringen von Erdöl zu versehen. Diese Einrichtungen sind so oft als nötig von Ruß zu reinigen.

§ 24.

Die Kesselhäuser müssen von der Außenwandung der Bohrtürme und von Produktionslöchern bei Betrieben der Gefahrenklasse 1 mindestens 2 m und bei Betrieben der

Gefahrenklasse 2 mindestens 10 m entfernt sein. Der Bergrevierbeamte kann diese Entfernungen in besonderen Fällen auf das Dreifache erhöhen.

Die Kesselhäuser sind von den Bohrturmgebäuden vollkommen getrennt zu halten. Die Nachbarmauern beider Gebäude dürfen nur die nötigsten gut abzudichtenden Öffnungen für Kraftübertragung und Steuereinrichtungen enthalten. Eine Kapselung dieser Teile, die eine Verbindung dieser Gebäude darstellt, ist verboten. Türen dürfen in diesen Wandungen nicht vorhanden sein.

Der Zwischenraum der Gebäude muß von der Außenluft durchstrichen werden können. Ein gemeinsames Dach darf beide Gebäude nicht verbinden.

§ 25.

Die aus der Feuerung herausgezogenen Schlacken müssen vor ihrer Entfernung aus dem Kesselhause mit Wasser vollständig abgelöscht werden.

§ 26.

Den Heizern dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, die sie an der ordnungsmäßigen Wartung und Beaufsichtigung der Dampfkessel hindern.

§ 27.

Dampfkessel können mit Gasen gefeuert werden, wenn die Gase frei von Erdöl sind.

Die Gaszuleitungsröhren müssen in gutem Zustande erhalten werden und an entsprechenden Stellen mit Absperr- und Rückschlagventilen sowie mit Abblashähnen versehen sein.

Die Zuführung der Gase zu den Kesseln unmittelbar aus den Bohrlöchern ist untersagt.

§ 28.

Zur Feuerung der Dampfkessel können auch Erdöle und Erdöldestillate Verwendung finden, sofern Vorkehrungen zur rußfreien Verbrennung getroffen sind.

Bei der Verwendung von schweren Erdölen und Destillaten sind verschließbare Behälter für Öle mit einem 20stündigen Vorrat innerhalb des Kesselhauses zulässig; dieselben sind auf der dem Feuerungsraume abgekehrten Seite aufzustellen. Dagegen müssen bei Verfeuerung leichter Erdöle und Erdöldestillate die gut verschließbaren eisernen Aufbewahrungsbehälter außerhalb des Kesselhauses im Freien aufgestellt werden, das Brennmaterial darf nur mittels Rohrleitung dem Feuerraum zugeführt werden.

§ 29.

Im Fall der Gefahr einer Gasexplosion hat der Heizer vor allem das Einlaßventil der Gasleitung, sodann die Heiz- und Aschentüren des Dampfkessels zu schließen, das im Kesselhaus etwa brennende Licht auszulöschen und die Tür des Kesselhauses zu schließen.

Das Herausziehen des Feuers oder das Ablöschen desselben mit Wasser ist in solchen Fällen untersagt.

§ 30.

Bei jeder Dampfkesselanlage sind die von dem Zentralvorstande der Dampfkessel-Überwachungsvereine herausgegebenen Dienstvorschriften für Kesselwärter an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

Die Arbeiter sind verpflichtet, diese Vorschriften zu beachten und Mängel an den Betriebs- und Schutzvorrichtungen sofort anzuzeigen.

C. Von der Beleuchtung.

§ 31.

Die Bohrtürme, Maschinengebäude, Werkstätten und Arbeitsplätze müssen während des Betriebes in der Dunkelheit ausreichend und den nachstehenden Bestimmungen entsprechend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung soll im allgemeinen eine elektrische sein, kann aber auch durch Sicherheitslampen (siehe § 32) bewirkt werden.

§ 32.

Für den Fall des Erlöschens der elektrischen Beleuchtung müssen für jeden Bohrturm mindestens zwei gebrauchsfertige, tragbare, elektrische Handlampen oder aber zwei angezündete Sicherheitslampen bereit gehalten werden. Die Sicherheitslampen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) die Abschließung des Verbrennungsraums muß so hergestellt und erhalten werden, daß dieser Raum an keiner Stelle durch eine mehr als 0,25 qmm große Öffnung mit der Außenluft in Verbindung steht;
- b) das Drahtgewebe muß aus gleich starken Drähten von 0,30—0,42 mm hergestellt sein und die Maschenweite darf nicht über 0,25 qmm betragen;
- c) die Lampe muß mit Einrichtungen versehen sein, durch die eine dichte Verbindung der einzelnen Teile untereinander sichergestellt wird;
- d) die Lampe muß mit einem Verschuß versehen sein, welcher eine Kontrolle des Öffnens tunlichst ermöglicht.

Die Sicherheitslampen sind werksseitig anzuliefern, aufzubewahren und in Stand zu halten. Das Öffnen der Sicherheitslampen in den Bohrtürmen, aus deren Bohrlöchern Gase ausströmen, ist verboten. Wieder angezündet werden dürfen erloschene Sicherheitslampen in solchen Türmen oder den an diesen unmittelbar angrenzenden Gebäuden nur dann, wenn sie sich mit einer inneren Zündvorrichtung im verschlossenen Zustand ohne Gefahr anzünden lassen, sonst darf dies nur an den wenigstens 30 m vom Bohrturm entfernten, für die Wiederinstandsetzung erloschener oder sonst unbrauchbar gewordener Sicherheits-

lampen besonders bestimmten Stellen durch hierzu beauftragte zuverlässige Personen stattfinden. In diesen Lampenstellen sind jederzeit Ersatzlampen vorrätig zu halten.

§ 33.

Solange Gasausströmungen aus dem Bohrloch nicht stattfinden und bis zur Ausführung des Wasserabschlusses dürfen bei Betrieben der Gefahrenklasse 1 gewöhnliche Petroleum- oder Öllampen verwendet werden. Dieselben sind jedoch in besonderen feuersicheren Behältern außerhalb der Bohrtürme und der mit diesen verbundenen Gebäude in der Weise unterzubringen, daß sie von den Innenräumen durch eine hinreichend dichte und starke Verglasung abgeschlossen sind, welche von innen nicht geöffnet werden kann.

§ 34.

Bei den Betrieben der Gefahrenklasse 2 dürfen in den Bohrtürmen und den damit unmittelbar verbundenen Gebäuden, bei den Erdöl- und Gasbehältern und in einem Umkreise von 30 m um diese Anlagen, sei es, daß dieselben dem eigenen oder fremden Erdölbetriebe angehören, nur elektrische, im Vakuum brennende Glühlampen mit Schutzgehäusen verwendet werden. Außerhalb dieses Kreises ist die Verwendung von Glühlampen anderer Bauart und ohne Schutzgehäuse oder auch die Verwendung des Bogenslichtes gestattet.

§ 35.

Das Schutzglas einer jeden Glühlampe, die im Bohrturm angebracht ist, muß durch ein entsprechend starkes Drahtgitter gesichert werden.

Die Lampen müssen frei und in der Weise herabhängen, daß sie bei Berührung oder Stoß leicht ausweichen und hierdurch der Zertrümmerung entgehen können; auch sollen sie so angebracht sein, daß im Falle von Ausbrüchen aus dem Bohrloche einer Beschädigung tunlichst vorgebeugt ist.

Die zur Beleuchtung der obersten Bühne im Bohrturm dienenden Lampen müssen eine besondere Schaltvorrichtung besitzen.

Die Leitungen für die elektrischen Lampen im Bohrturm und dem hier anschließenden Maschinenhause sind, soweit dies möglich, um ein Auflösen der Isolierungen im Erdöl zu verhindern, an der Außenwand der Gebäude zu führen (vergl. § 21).

Bogenlampen, die zur Beleuchtung der Plätze dienen, müssen auf Masten angebracht werden, die von der Erdoberfläche ausgemessen wenigstens 10 m hoch sind.

D. Von der Wasserabschließung und Entwässerung der Bohrlöcher.

§ 36.

Unterirdische Wasser müssen in jedem Bohrloch derart dicht abgeschlossen werden, daß sie in ölführende Schichten nicht gelangen können. Die Verwendung von Nietrohren ist verboten. Die Rohre dürfen ohne Bewilligung des Bergrevierbeamten nicht entfernt werden.

Anträge auf Genehmigung zum Rohrzeiehen sind unter Beifügung eines bildlichen Bohrlochprofils, welches den Vorschriften des § 56 entspricht, und die Weite wie auch den Stand der Rohre erkennen läßt, an den Bergrevierbeamten zu richten.

§ 37.

Alle Bohrlöcher, gleichviel ob sie in Produktionsbetrieb stehen oder nicht, müssen, sofern sie einen vollkommenen Wasserabschluß nicht besitzen, dauernd und regelmäßig derart entwässert werden, daß eine Schädigung der Lagerstätte oder benachbarter Bohrungen nicht eintreten kann.

Darüber, ob eine solche Schädigung zu gewärtigen und die Entwässerung vorzunehmen ist, entscheidet ausschließlich der Bergrevierbeamte.

Falls die Entwässerung nach Ansicht des Bergrevierbeamten eine vollkommene Sicherheit gegen die genannten Schäden nicht gewährt oder nach Lage der Verhältnisse die Durchführung einer regelmäßigen und hinreichenden Entwässerung nicht sichergestellt erscheint, ist der Bergrevierbeamte befugt, die wasserdichte Verfüllung anzuordnen.

§ 38.

Aufzugebende Bohrlöcher müssen, sofern die Herausnahme der Wasserabslußrohre beabsichtigt wird, gleichzeitig mit dieser Herausnahme mittels geeigneter Materialien wasserdicht verfüllt werden.

In diesem Falle ist dem Bergrevierbeamten unter Beifügung einer Abschrift des sorgfältig zu führenden Bohrregisters von der beabsichtigten Verfüllung Anzeige zu erstatten; die amtliche Verfüllungsvorschrift ist abzuwarten und alsdann auf das Genaueste zu befolgen.

Um dem Bergrevierbeamten eine Kontrolle über die richtige Führung des Bohrregisters zu ermöglichen, sind die bei der Bohrung erhaltenen Proben der verschiedenen durchbohrten Schichten sachgemäß aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 39.

Wenn eine Bohrung mit Wasserspülung betrieben wird, so müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, daß Spülungsverluste alsbald erkannt werden.

Treten Spülverluste ein, so ist das Bohren mittels Spülverfahrens sofort einzustellen und darf erst wieder fortgesetzt werden, nachdem das Bohrloch durch Verrohrung gegen Spülverluste gesichert ist.

Daselbe gilt, sobald erkennbar geworden ist, daß die Bohrung ölführende Schichten erreicht hat.

Der Bergrevierbeamte ist befugt, anzuordnen, daß ein-

zelne Bohrlöcher ganz oder in bestimmten Teufen trocken ohne Wasserspülung gebohrt werden.

E. Von den Sprengstoffen.

§ 40.

Das Torpedieren der Bohrlöcher ist verboten.

F. Von der Erschließung gasreicher Erdöle.

§ 41.

Werden in einem Bohrloche leichte entzündliche Gase oder leichte gasreiche Erdöle angeschlagen, so ist dem Bergrevierbeamten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Das Bohrloch ist in diesem Falle möglichst dicht zu verschließen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes des Bohrloches ist die Anordnung des Bergrevierbeamten abzuwarten. Inzwischen sind jedoch bei Gefahr im Verzuge die zum Schutze benachbarter Betriebe, Gebäude, Erdölbehälter usw. erforderlichen Maßnahmen auch aus eigenem Antriebe zu treffen.

§ 42.

An denjenigen Bohrlöchern, welche die Erdöle oder Gase in Ausbrüchen austreten lassen, darf nur unter Anwendung sicherer Absperrvorrichtungen gearbeitet werden.

§ 43.

Während starker Gewitter und Stürme sowie bei Ausbrüchen von Erdöl und Gasen darf die Bohrarbeit nicht fortgesetzt werden. Der Bohrturm ist jedoch, nachdem das Gestänge eingelassen ist, von gesicherter Stelle aus zu überwachen und die Bedienungsmannschaft in der Arbeitskaue bereit zu halten, um im Falle der Gefahr sofort helfend eingreifen zu können.

§ 44.

Wenn aus einem Bohrloche Gase in solcher Menge ausströmen, daß nach den gegebenen Umständen, namentlich auch den vorhandenen Betriebseinrichtungen, wie Beleuchtung und Kesselfeuerung usw., eine Gefahr der Entzündung zu befürchten steht, so muß es an der Tagesöffnung derart abgesperrt werden, daß die Gase durch ein Abschlußrohr in einen Gasammler (Verteiler) abströmen.

§ 45.

Die Gasammler müssen hinsichtlich Form und Abmessungen der Menge und Spannung der Gase entsprechen und derartig eingerichtet sein, daß die Spannung der Gase das zulässige Maß nicht überschreiten kann und die aus einem Gasammler durch Röhren abgeleiteten Gase frei von Erdölbeimengungen sind.

G. Von der Aufbewahrung des Erdöls.

§ 46.

Gas- und Erdölbehälter, welche mehr als 50 Kubikmeter fassen, müssen von einem ausreichend breiten und tiefen Graben umgeben sein, so daß bei Undichtigkeiten der Gas- und Erdölbehälter das auslaufende Erdöl vom Graben völlig aufgenommen werden kann.

Auf oder neben den Gas- und Erdölbehältern sind Blitzableiter in solcher Höhe anzubringen, daß die Gas- und Erdölbehälter gegen Blitzgefahr geschützt sind. Die Blitzableiter sind halbjährlich und nach jedem Gewitter auf richtiges Wirken zu prüfen.

Das Dach eines jeden Erdölbehälters, aus welchem die Gase nicht durch Röhren abgeleitet werden, muß eine durch eine Haube oder dergleichen gesicherte Öffnung besitzen, durch welche die Gase entweichen können.

Das in den Gas- und Erdölbehältern infolge niedriger Temperatur erstarrte Erdöl darf nur durch Wasserdampf erwärmt werden; die Verwendung von Feuer zu diesem Zweck ist verboten.

§ 47.

Erdölbehälter von nicht mehr als 50 Kubikmeter Fassungsraum müssen von den Grenzen des Grundstücks, von Gebäuden und von öffentlichen Wegen wenigstens 10 m entfernt sein; dienen diese Behälter zur unmittelbaren Aufnahme des Erdöls aus den Bohrlöchern, so braucht diese Entfernung von letzteren nicht inne gehalten zu werden.

Für größere Erdölbehälter setzt der Bergrevierbeamte die zu wählenden Entfernungen von Fall zu Fall fest.

§ 48.

Ein brennender Erdölbehälter darf weder mit Wasser noch mit Sand, Erde und dergleichen gelöscht werden; jedoch kann die im Behälter befindliche Flüssigkeit durch ein unten angebrachtes Abflußrohr in andere Behälter oder Erdgruben abgeleitet werden.

VI. Von den Aufsichtspersonen und Arbeitern.

§ 49.

Während des Betriebes muß eine Aufsichtsperson jederzeit auf der Betriebsstätte anwesend sein, sofern nicht der Bergrevierbeamte für bestimmte Gewinnungsbetriebe eine Ausnahme gestattet.

Bei Bohr- und Schöpfbetrieben darf die Schicht eines Aufsichtsbearbeiters nicht über 12 Stunden betragen.

§ 50.

Bei den Erdölbohr- und Gewinnungsbetrieben dürfen nur zuverlässige männliche Arbeiter im Alter von wenig-

stens 18 Jahren verwandt werden. Die bei der Wartung von Maschinen und Dampfkesseln sowie sonst bei besonders verantwortlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter müssen ein Alter von mindestens 21 Jahren besitzen.

Die Arbeiter müssen der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein.

Mit einer Krankheit oder mit einem Gebrechen behaftete Personen, die infolge ihres Zustandes sich und andere gefährden können, sowie angetrunkene Personen dürfen nicht beschäftigt werden.

Der Genuß geistiger Getränke im Betriebe ist untersagt.

§ 51.

Jeder bei Erdölbohrungen und Gewinnungsbetrieben beschäftigte Arbeiter muß über die Gefahr und die Folgen der Entzündung der Erdgase und des Erdöles sowie über die anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt werden.

§ 52.

Den Arbeitern muß ein genügend großer, heizbarer Raum (Kauz) zur Verfügung stehen, in welchem sie sich umkleiden und reinigen sowie in den Arbeitspausen ausruhen, erwärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

Für die Arbeiter sind ausreichend große, leicht desinfizierbare und zu entleerende Aborte herzustellen.

§ 53.

Tragbare Kasten mit Verbandzeug und Arzneimitteln zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie eine Tragbahre müssen zur Verfügung stehen.

Ebenso müssen Personen vorhanden sein, welche befähigt sind, Verunglückten die erste Hilfe zu leisten.

§ 54.

Ein Abdruck der §§ 9, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 25, 26, 29, 30, 32, 43, 48, 50, 51, 52, 53 und 54 dieser Bergpolizei-Verordnung ist in der Nähe an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen.

Ferner ist ein Abdruck der bezeichneten Paragraphen jedem im Bohr- und Erdölgewinnungsbetriebe beschäftigten Arbeiter gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

VII. Von den Grubenbildern.

§ 55.

Für die nach § 163 des Berggesetzes anzufertigenden Grubenbilder wird folgendes bestimmt:

Abgesehen von den mit den Betriebsplänen vor Eröffnung des Betriebes einzureichenden Lageplänen ist dem Bergrevierbeamten spätestens 3 Monate nach Eröffnung des Betriebes ein von einem konzessionierten Markscheider im Maßstabe 1 : 2000 angefertigter Lageplan (Grubenbild) einzureichen, der die gesamte Tagesituation, die Ansatzpunkte der Bohrlöcher, die Erdölbehälter, die Grenzen der Bohrgrundstücke und etwaige über letztere führende öffentliche Wege usw. mit genauer Bezeichnung zu enthalten hat. Der Plan ist in zwei Exemplaren anzufertigen und beide regelmäßig wenigstens alle 6 Monate nachzutragen. Ein Exemplar dient zum amtlichen Gebrauch, das andere ist auf dem Betriebe aufzubewahren.

§ 56.

Binnen längstens 2 Wochen nach Beendigung bezw. Einstellung der Bohrarbeiten ist für jedes Bohrloch ein bildliches, in farbiger Darstellung ausgeführtes Profil auf Grund der genau zu führenden Bohrregister und der erzielten Bohrproben anzufertigen und den Bergrevierbeamten

einzureichen. Das Profil ist in Aftenformat unter Benutzung eines Maßstabes von 1 : 2000 für die Tiefen der Bohrlöcher und von 1 : 20 für die horizontalen Abmessungen derselben genau maßstäblich und in sauberer, deutlicher Darstellung auszuführen. In das Profil sind die durchbohrten Gebirgs-, Wasser- und Ölschichten sowie die eingebauten verschiedenen Arten von Futterrohren usw. mit deutlichen Aufschriften einzuzeichnen. Der Bergrevierbeamte ist befugt, für die Profile bestimmte Muster vorzuschreiben.

§ 57.

Binnen 6 Wochen nach Einstellung eines Erdölbetriebes hat die vollständige Nachtragung des Lageplanes auf beiden Exemplaren durch den Markscheider zu erfolgen.

§ 58.

Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß dem Markscheider bei Aufnahme und Nachtragung der Bohrbetriebe nichts, was auf den Lageplänen und Profilen zur Darstellung gelangen muß, verheimlicht wird.

§ 59.

Der Bergrevierbeamte ist befugt, im bergpolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung der Lagepläne und Profile im einzelnen Falle anzuordnen.

VIII. **Schlußbestimmungen.**

§ 60.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 61.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 11, 12, 21, 22, 24, 40, 47 und 49 können in besonderen Fällen

von dem Bergrevierbeamten, von den übrigen Vorschriften durch die Oberbergbehörde genehmigt werden.

§ 62.

Übertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen härtere Strafen verwirkt sind, der Bestrafung nach dem § 197 des Berggesetzes vom 3. April 1908.

Oldenburg, den 4. Oktober 1918.

Ministerium des Inneren.

Scheer.

Ruhstrat.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Gültigkeit der Verordnung.
- II. Von der Betriebsöffnung.
- III. Von der Einteilung der Betriebe in Gefahrenklassen.
- IV. Von der Oberfläche.
- V. Von dem eigentlichen Bohr- und Gewinnungsbetrieb:
 - A. Von den Bohrtürmen.
 - B. Vom Maschinenbetrieb.
 - C. Von der Beleuchtung.
 - D. Von der Wasserabschließung und Entwässerung der Bohrlöcher.
 - E. Von den Sprengstoffen.
 - F. Von der Erschließung gasreicher Erdöle.
 - G. Von der Aufbewahrung des Erdöls.
- VI. Von den Aufsichtspersonen und Arbeitern.
- VII. Von den Grubenbildern.
- VIII. Schlußbestimmungen.

